



Hausordnung Waldsportplatz Erlenstegen

§ 1 Erlaubnispflicht

1. Die Nutzung der Spiel- und Sportanlagen ist nur mit Erlaubnis der Geschäftsstelle des TSV 1846 Nürnberg e.V. gestattet.
2. Die Erlaubnis wird auf Antrag in stets widerruflicher Weise erteilt. Sie ist auf bestimmte Anlagen oder Teile einer Spiel- und Sportanlage beschränkt.

§ 2 Beschränkung der Nutzung

1. Die Nutzung der Spiel- und Sportanlagen ist nur im Rahmen der Erlaubnis und unter Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung sowie aufgrund dieser Ordnung ergangenen Anordnungen zulässig.
2. Die Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 3 Zustand der Spiel- und Sportanlagen

1. Die Nutzer haben unaufschiebbare Arbeiten an den Spielplätzen, Gebäuden, Einrichtungen oder Geräten durch den TSV 1846 Nürnberg e.V. auch während der Nutzungsdauer ohne Entschädigungsanspruch zu dulden.

§ 4 Rücknahme der Erlaubnis

1. Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund widerrufen werden:
 - Nichteinhaltung der Vorschriften,
 - Wenn es aus Gründen des Vereinsinteresses unbedingt erforderlich ist.
2. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, gleichgültig ob der Nutzer von ihr bereits Gebrauch gemacht hat oder nicht.

§ 5 Pflichten des Nutzers

1. Die Nutzer sind verpflichtet, die überlassenen Plätze einschließlich Gebäude, Einrichtungen und Geräte so zu hinterlassen, wie sie vorgefunden wurden.
2. Die Nutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste an den Anlagen, einschließlich Gebäude und Einrichtungen, die durch die Nutzung entstanden sind.
3. Ist die Erlaubnis zur Nutzung einer Personenvereinigung erteilt, so haftet diese gemäß Abs.1 und 2 für ihre Mitglieder neben diesen.
4. Der Nutzer hat Änderungen und Ergänzungen an den Spiel- und Sportanlagen auf Verlangen der Geschäftsstelle des TSV 1846 Nürnberg e.V. auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.



§ 6 Räumung des Spiel- und Sportplatzes

1. Der Nutzer hat die Spiel- und Sportanlage unverzüglich freizumachen, wenn die Erlaubnis abgelaufen oder widerrufen ist.
2. Der Nutzer haftet für alle durch die Verzögerung der Räumung entstehenden Schäden.

§ 7 Sonstige Verpflichtungen

1. Der Nutzer hat bei Veranstaltungen auf seine Kosten zu Sorgen:
 - Für die Überwachung der Spiel- und Sportanlage, insbesondere der Ein- und Ausgänge.
 - Für die Bereitstellung einer Sanitäts- und Feuerwache, soweit dies nach Erklärung der zuständigen Stellen erforderlich ist, da auf dem gesamten Gelände offenes Feuer verboten ist.

§ 8 Verhalten der Nutzer und Besucher

1. Alle Nutzer haben die Pflicht, auf der Sportanlage und in den Umkleiden für Ordnung zu sorgen.
2. **Alle Außentüren sind beim Verlassen des Gebäudes zu verschließen.**
3. Bei Alkoholausschank ist auf das Jugendschutzgesetz zu achten.
4. Fahrräder sind in dem dafür vorgesehenen Bereich abzustellen.
5. Hunde sind an der Leine zu führen.
6. Auf Wege und Markierungen ist zu achten.
7. Das Begehen der Sportplätze zum Zwecke der Überquerung ist verboten.
8. Glas- und Alkoholflaschen auf Sportplätzen sind verboten.
9. Das Rauchen auf den Sportplätzen und in den Umkleiden ist nicht gestattet (nur an den ausgewiesenen Zuschauerbereichen gestattet!).

§ 9 Kraftfahrzeuge und Parken

1. Das Parken ist ausschließlich in den ausgewiesenen Parkzonen gestattet.
2. Die Benutzung der Zufahrt zu den Sportplätzen ist nur nach Absprache mit der Geschäftsstelle des TSV 1846 Nürnberg e.V. gestattet.

§ 10 Werbung und Lautsprecher

1. Werbung ist nur mit Erlaubnis der Geschäftsstelle des TSV 1846 Nürnberg e.V. zulässig. Diese wird nur erteilt, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Der Gebrauch von Lautsprechern benötigt immer die Zustimmung der Geschäftsstelle des TSV 1846 Nürnberg e.V.



§ 11 Gewerbeausübung

1. In den Spiel- und Sportanlagen ist der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Aufnahme von Bestellungen nur mit Genehmigung der Geschäftsstelle des TSV 1846 Nürnberg e.V. gestattet.

§ 12 Sondervorschriften und Vollzugsanordnung

1. Die Geschäftsstelle des TSV 1846 Nürnberg e.V. kann für einzelne Spiel- und Sportanlagen zusätzlich oder abweichende Bestimmungen erlassen.
2. Der TSV 1846 Nürnberg e.V. kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Ordnung erlassen. Soweit diese zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung notwendig sind, ist ihnen Folge zu leisten.

§ 13 Haftung des TSV 1846 Nürnberg e.V.

1. Der TSV 1846 Nürnberg e.V. haftet nicht für Schäden, die durch den Sport- und Spielbetrieb entstanden sind.
2. Der TSV 1846 Nürnberg e.V. haftet nicht für eingebrachte Sachen, einschließlich Fahrzeuge.
3. Jeder haftet für sich selbst.

Betreten der Spiel- und Sportanlagen auf eigene Gefahr.